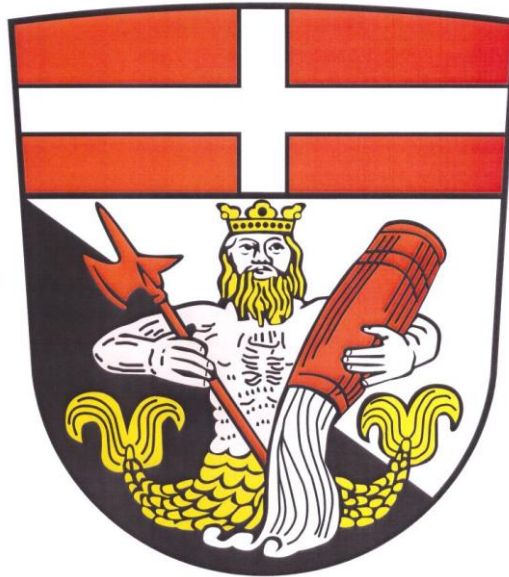


Niederschrift über die konstituierende Sitzung des
Gemeinderates
der Gemeinde Blindheim am 7. Mai 2020
in der Gemeindehalle Blindheim



Anwesend

1. Bürgermeister: Frank, Jürgen – Vorsitzender

Audibert Michael
Geis Werner
Gerstmeier Thomas
Goder Jochen
Häußler Silvia
Haller Alexander
Haller Markus
Jaumann Siegbert
Kapfer Wolfgang
Mayer Martin
Ritter Walter
Scherer Johannes

Schriftführer Oelkuch Achim

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Wegen der Corona-Pandemie findet die Sitzung in der Gemeindehalle statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu den Punkten 106 bis 108 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

91 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank nimmt den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern Audibert Michael, Gerstmeier Thomas, Goder Jochen, Häußler Silvia, Haller Markus, Jaumann Siegbert, Kapfer Wolfgang, Mayer Martin, Ritter Walter und Scherer Johannes den in Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vorgeschriebenen Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnisnahme

92 Beschlussfassung über die Rechtsstellung und die Zahl der weiteren Bürgermeister

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank erläutert, dass nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen zweiten Bürgermeister wählen **muss** und einen dritten Bürgermeister wählen **kann**. Diese sind nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt bzw. bestimmt hat, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Er lässt deshalb darüber abstimmen, ob ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: 13 : 0

Damit steht fest, dass ein dritter Bürgermeister zu wählen ist.

Sowohl der zweite als auch der dritte Bürgermeister sollen gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO als ehrenamtliche weitere Bürgermeister (Ehrenbeamte) tätig sein, da der Gemeinderat keine Satzung erlässt bzw. erlassen hat, dass sie berufsmäßige weitere Bürgermeister (Beamte auf Zeit) sein sollen.

93 Wahl des zweiten Bürgermeisters

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO **muss** der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen zweiten Bürgermeister wählen. Dieser ist nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO Ehrenbeamter der Gemeinde (ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister), weil der Gemeinderat nicht durch Satzung bestimmt hat, dass er Beamter auf Zeit sein soll (berufsmäßiger weiterer Bürgermeister).

Bürgermeister Jürgen Frank informiert das Gremium über den Verfahrensablauf:

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters hat nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen. Auch wenn Wahlvorschläge gemacht werden sollten, so sind die Abstimmenden an diese nicht gebunden.

Er legt außerdem dar, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. mit Art. 39 GLKrWG) und weist darauf hin, dass für jeden weiteren Bürgermeister ein **gesonderter** Wahlgang durchgeführt werden muss.

Bürgermeister Jürgen Frank schlägt für das Amt des 2. Bürgermeisters Jochen Goder vor.

Bürgermeister Jürgen Frank empfiehlt, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl des zweiten Bürgermeisters einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Personen angehören sollen:

Jürgen Frank, 1. Bürgermeister
Silvia Häußler, Gemeinderätin
Martin Mayer, Gemeinderat

Der Gemeinderat erhebt dagegen keine Einwendungen.

Der erste Bürgermeister lässt Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, diese auszufüllen und zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt. Von den anwesenden 13 Mitgliedern des Gemeinderats (einschließlich des ersten Bürgermeisters) haben 13 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass alle Stimmzettel gültig.

Von den 13 gültigen Stimmen entfallen auf

Nr.	Familienname,	Vorname	Stimmen
1	Goder	Jochen	13

Bürgermeister Jürgen Frank verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Herr Jochen Goder mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (= die absolute Mehrheit) erhalten hat und somit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO).

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er die Wahl annimmt, erklärt der Gewählte diese anzunehmen und bedankt sich für das Vertrauen.

94 Wahl des dritten Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 92 beschlossen, einen dritten Bürgermeister zu wählen. Dieser ist nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO Ehrenbeamter der Gemeinde (ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister), weil der Gemeinderat nicht durch Satzung bestimmt hat, dass er Beamter auf Zeit sein soll (berufsmäßiger weiterer Bürgermeister).

Bürgermeister Jürgen Frank informiert das Gremium über den Verfahrensablauf:

Die Wahl des dritten Bürgermeisters hat nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit Art. 51 Abs. 3 GO ebenfalls in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen. Sollten Wahlvorschläge gemacht werden, so sind die Abstimmenden an diese nicht gebunden.

Er legt außerdem dar, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. mit Art. 39 GLKrWG).

Bürgermeister Jürgen Frank schlägt für das Amt des 3. Bürgermeisters Johannes Scherer vor.

Auch hier empfiehlt Bürgermeister Jürgen Frank zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl des dritten Bürgermeisters einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Personen angehören sollen:

Jürgen Frank, 1. Bürgermeister
Silvia Häußler, Gemeinderätin
Martin Mayer, Gemeinderat

Der Gemeinderat erhebt dagegen keine Einwendungen.

Der erste Bürgermeister lässt Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, diese auszufüllen und zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt. Von den anwesenden 13 Mitgliedern des Gemeinderats (einschließlich des ersten Bürgermeisters) haben 13 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass alle Stimmzettel gültig sind.

Von den 13 gültigen Stimmen entfallen auf

Nr.	Familienname,	Vorname	Stimmen
1	Scherer	Johannes	13

Bürgermeister Jürgen Frank verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass Herr Johannes Scherer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (= die absolute Mehrheit) erhalten hat und somit zum dritten Bürgermeister gewählt ist (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO).

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er die Wahl annimmt, erklärt der Gewählte diese anzunehmen und bedankt sich für das Vertrauen.

95 Vereidigung der neu gewählten weiteren Bürgermeister

Im Anschluss an die Wahl vereidigt der erste Bürgermeister sowohl den neu gewählten zweiten Bürgermeister (Herr Jochen Goder) als auch den neu gewählten dritten Bürgermeister (Herr Johannes Scherer) gemäß Art. 27 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnisnahme

96 Bestimmung von zwei gleichberechtigten Schriftführer

Die Protokollführung sollte wie in der vergangenen Legislaturperiode von einem Mitglied des Gemeinderates übernommen werden, unterrichtet Bürgermeister Jürgen Frank das Gremium.

Der Gemeinderat bestimmt als gleichberechtigte Schriftführer Gemeinderat Markus Haller und Gemeinderat Walter Ritter.

13 : 0

97 Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Bürgermeister Jürgen Frank informiert das Gremium, dass wichtige Belange des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Höhe der Entschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse usw.) in einer eigenen Satzung geregelt werden müssen. Die bestehende „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ gilt über die Wahlzeit des Gemeinderates hinaus fort. Jedoch ist eine Neufassung zu Beginn der Wahlperiode möglich.

Das Gremium beschließt die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

13 : 0

98 Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Bürgermeister Jürgen Frank unterrichtet den Gemeinderat, dass dieser nach Art. 45 Abs. 1 GO verpflichtet ist, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung muss gemäß Art. 45 Abs. 2 GO Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (= Mindestinhalt). Er weist darauf hin, dass die bisherige Geschäftsordnung (auch stillschweigend) übernommen werden kann.

Der Gemeinderat beschließt, nach vorheriger Abstimmung über verschiedene Änderungsanträge, die dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegte Geschäftsordnung für den Gemeinderat Blindheim.

13 : 0

99 Beschlussfassung über die Verteilung der Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern (Referate)

Die Arbeitsgebiete (Referate) werden gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO wie folgt verteilt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Feldwege und Gräben | Geis Werner (Blindheim)
Haller Markus (Unterglauheim)
Scherer Johannes (Wolpertstetten) |
| 2. | Gemeindewald und Delegierter der Forstbetriebsgemeinschaft Dillingen | Scherer Johannes |
| 3. | Friedhof Blindheim | Ritter Walter |
| 4. | Friedhof Unterglauheim | Häußler Silvia |
| 5. | Kindergarten | Goder Jochen |
| 6. | Schulen | Haller Alexander |
| 7. | Jugendbeauftragter | Mayer Martin |
| 8. | Digitalisierung | Mayer Martin |
| 9. | Ortskernbelebung | Jaumann Siegbert und
Gerstmeier Thomas |
| 10. | Gewerbe | Kapfer Wolfgang |

Das Gremium beschließt mit 13 zu 0 Stimmen, die verschiedenen Referate mit den vorgenannten Personen zu besetzen.

100 Besetzung der Ausschüsse

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (d.h. jeder Ausschuss muss in seiner Zusammensetzung ein „verkleinertes Abbild des Gemeinderates“ darstellen). Laut Kommentar zu diesem Gesetzestext (Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Stand September 2018, Art. 33 GO RdNr. 17) liegt es dabei im freien Ermessen der Gemeinde, welchen mathematischen Weg (Berechnungsverfahren) sie zur Zuteilung der Ausschusssitze wählt.

In der unter Tagesordnungspunkt 98 neu beschlossenen **Geschäftsordnung** wurde für die Ausschussberechnung das mathematische Proporzverfahren nach **Hare-Niemeyer** festgeschrieben.

Nach der neu beschlossenen **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** (Tagesordnungspunkt 97) gehören dem Haupt- und Finanzausschuss neben dem Vorsitzenden sechs Mitglieder an und dem Bau- und Umweltausschuss neben dem

Vorsitzenden vier Mitglieder. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **insgesamt** vier Mitgliedern.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Der Erste Bürgermeister gehört den Ausschüssen kraft Gesetzes an und ist keiner Partei oder Wählergruppe zuzurechnen. Eine Ausnahme besteht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Hier ist der erste Bürgermeister nicht automatisch Vorsitzender, sondern der Vorsitzende wird vom Gemeinderat aus der Mitte der Ausschussmitglieder bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).

Bürgermeister Jürgen Frank stellt die Ergebnisse des mathematischen Proporzverfahrens nach **Hare-Niemeyer** vor. Aufgrund der errechneten Sitzverteilung werden die Ausschüsse, auf Vorschlag der Parteien bzw. Wählergruppen, wie folgt besetzt (Vorsitzender ist mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses jeweils der 1. Bürgermeister Jürgen Frank):

Ausschuss	Mitglieder	Stellvertreter
Haupt- und Finanzausschuss	Geis Werner Jaumann Siegbert Goder Jochen Mayer Martin Ritter Walter Scherer Johannes	Haller Alexander Kapfer Wolfgang Häußler Silvia Gerstmeier Thomas Audibert Michael Häußler Silvia
Bau- und Umweltausschuss	Haller Alexander Haller Markus Gerstmeier Thomas Audibert Michael	Kapfer Wolfgang Goder Jochen Mayer Martin Ritter Walter
Rechnungsprüfungsausschuss	Kapfer Wolfgang Häußler Silvia Gerstmeier Thomas Ritter Walter	Haller Alexander Goder Jochen Mayer Martin Audibert Michael

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird mit 13 zu 0 Stimmen Gemeinderat Gerstmeier Thomas bestimmt. Mit 10 zu 3 Stimmen beruft das Gremium Gemeinderat Wolfgang Kapfer zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Gremium beschließt mit 13 zu 0 Stimmen, die verschiedenen Ausschüsse mit den vorgenannten Personen zu besetzen.

101 Bestellung der Vertreter der Gemeinde Blindheim in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt

Nach Art. 6 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) besteht die Gemeinschaftsversammlung aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes **volle** Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen.

Maßgeblicher Stand der Bevölkerung für die Berechnung der Zahl der Vertreter einer Gemeinde ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Bayerischen Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Wahl der Gemeinderäte veröffentlicht worden ist (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 122 GO und Art. 55 Abs. 1 GLKrWG). Mit 1.688 Einwohnern (Stand: 31. März 2019) entsendet die Gemeinde Blindheim neben dem ersten Bürgermeister zwei weitere Gemeinderatsmitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

Höchstädt. Auch hier hat der Gemeinderat bei der Bestellung der Vertreter dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO i.V. mit Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Dabei ist ein bestimmtes Berechnungsverfahren nicht vorgeschrieben. Der Gemeinderat spricht sich für die Anwendung des mathematischen Proporzverfahrens nach **Hare-Niemeyer** aus.

Bürgermeister Jürgen Frank stellt die Ergebnisse des Proporzverfahrens nach **Hare-Niemeyer** vor.

Aufgrund der errechneten Sitzverteilung entsendet die Gemeinde Blindheim nach Art. 6 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung neben dem ersten Bürgermeister (geborener Vertreter), auf Vorschlag der Parteien bzw. Wählergruppen, folgende beiden weiteren Mitglieder (gekorene Vertreter) in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt:

Vertreter	Stellvertreter
Geis Werner	Ritter Walter
Goder Jochen	Mayer Martin

13 : 0

102 Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“; Information

Nach Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) besteht die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ aus den ersten Bürgermeistern (geborene Verbandsräte) der am Schulverband beteiligten Gemeinden.

Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden einen und für jedes weitere **angefangene** Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Laut Kommentar zu diesem Gesetzestext (Praxis der Kommunalverwaltung, Stand April 2017, Art. 9 RdNr. 2.1) ist die Auswahl der weiteren Vertreter (gekorene Verbandsräte) **nicht** an eine Mitgliedschaft im Gemeinderat gebunden.

Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Am 1. Oktober 2019 besuchten aus dem Gemeindegebiet Blindheim nach Mitteilung der Schulleitung 27 Schüler die Verbandsschule. Folglich steht der Gemeinde in der Verbandsversammlung **nur ein Sitz** zu.

Für die Gemeinde Blindheim ist somit kraft Gesetz der erste Bürgermeister Jürgen Frank geborenes Mitglied in die Schulverbandsversammlung „Grund- und Mittelschule Höchstädt“. Stellvertreter ist zweiter Bürgermeister Jochen Goder.

zur Kenntnisnahme

103 Bestellung von Gemeinderatsmitgliedern/Bürgern der Gemeinde Blindheim als Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Grundschule Schweningen“

Nach Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) besteht die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Grundschule Schweningen“ aus den ersten Bürgermeistern (geborene Verbandsräte) der am Schulverband beteiligten Gemeinden.

Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden einen und für jedes weitere **angefangene** Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Laut Kommentar zu diesem Gesetzestext (Praxis der

Kommunalverwaltung, Stand April 2017, Art. 9 RdNr. 2.1) ist die Auswahl der weiteren Vertreter (gekorene Verbandsräte) **nicht** an eine Mitgliedschaft im Gemeinderat gebunden.

Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Am 1. Oktober 2019 besuchten aus dem Gemeindegebiet Blindheim nach Mitteilung der Schulleitung 60 Schüler die Grundschule. Somit stehen der Gemeinde Blindheim in der Verbandsversammlung **insgesamt** zwei Sitze zu.

Die Gemeinde Blindheim entsendet **neben** dem ersten Bürgermeister (geborenes Mitglied) folgendes Gemeinderatsmitglied als Vertreter (gekorenes Mitglied) in die Schulverbandsversammlung „Grundschule Schwenningen“:

Mitglied:	Stellvertreter:
Haller Alexander	Goder Jochen

13 : 0

104 Zweckverband „Bayerische Rieswasserversorgung“; Benennung eines Verbandsrates und seines Stellvertreters in die Verbandsversammlung

Als Verbandsmitglied des Zweckverbandes „Bayerische Rieswasserversorgung“ hat die Gemeinde Blindheim einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden (§ 7 Abs. 1 der Verbandsatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung).

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verbandsatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung werden die Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Bayerische Rieswasserversorgung“ in der Regel durch ihren ersten Bürgermeister (geborener Verbandsrat) vertreten; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Bürgermeister. Mit **Zustimmung** der im Satz 1 genannten kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn nicht der erste Bürgermeister Verbandsrat ist.

Der Gemeinderat benennt als Verbandsrat in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Bayerische Rieswasserversorgung“ den 1. Bürgermeister Jürgen Frank. Sein Stellvertreter im Falle einer Verhinderung ist somit laut Satzung des Zweckverbandes der 2. Bürgermeister Jochen Goder.

13 : 0

105 Wiederbestellung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungs-Standesbeamten

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt kann die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)).

Die erfolgte Bestellung von erster Bürgermeister Jürgen Frank ist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) spätestens mit Ablauf der Amtszeit, also mit Ablauf der Wahlperiode zum 30. April 2020 erloschen. Im Fall seiner Wiederwahl gilt jedoch die Bestellung von ersten Bürgermeister Jürgen Frank bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG).

Der Gemeinderat der Gemeinde Blindheim schlägt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau vor, den 1. Bürgermeister Jürgen Frank zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Höchstädt a.d.Donau mit der Beschränkung auf die Vornahme von Eheschließungen zu bestellen.

13 : 0